



Öffentliches Umtauschangebot

der

UBS Group AG, Zürich

für alle ausgegebenen

Namenaktien der UBS AG, Zürich und Basel

mit einem Nennwert von je CHF 0.10

Hintergrund und Übersicht über das öffentliche Umtauschangebot

Die UBS AG ("**UBS**") schlägt ihren Aktionären (die "**UBS Aktionäre**" oder ein "**UBS Aktionär**") die Errichtung einer neuen Holdinggesellschaft, der UBS Group AG ("**UBS Group**"), vor. Zur Umsetzung dieses Vorschlags offeriert die UBS Group, eine Schweizer Aktiengesellschaft, alle ausgegebenen UBS Aktien gegen Umtausch in UBS Group Aktien auf einer Aktie-gegen-Aktie Basis zu erwerben (das "**Umtauschangebot**").

Gemäss den Konditionen des Umtauschangebots wird jede gültig in das Umtauschangebot angediente Namenaktie der UBS mit einem Nennwert von CHF 0.10 (jedes eine "**UBS Aktie**" und zusammen die "**UBS Aktien**") gegen eine Namenaktie der UBS Group mit einem Nennwert von CHF 0.10 (jedes eine "**UBS Group Aktie**" und zusammen die "**UBS Group Aktien**") umgetauscht, sofern die Andienungserklärung nicht widerrufen wurde. Das Umtauschangebot umfasst separate Angebote (nämlich das "**Schweizer Umtauschangebot**" und das "**U.S. Umtauschangebot**"). Das Schweizer Umtauschangebot wird gemäss dem Schweizer Angebotsprospekt (der "**Schweizer Angebotsprospekt**") an alle Personen unterbreitet, welche UBS Aktien halten, unabhängig von deren Wohnort, in Übereinstimmung mit den lokal anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Beschränkungen; und für UBS Aktionäre, die in einem oder mehreren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums wohnen, gibt es einen oder mehrere separate Prospekte. Das U.S. Umtauschangebot wird gemäss separaten Angebotsdokumenten an alle Personen unterbreitet, die UBS Aktien halten und in den Vereinigten Staaten wohnen.

Das Schweizer Umtauschangebot und das U.S. Umtauschangebot werden gleichzeitig durchgeführt und haben in allen wesentlichen Aspekten dieselben Konditionen und sind Gegenstand derselben Bedingungen.

Gemäss den im Schweizer Angebotsprospekt enthaltenen Bestimmungen unterbreitet die UBS Group, eine zu 100% von der UBS gehaltene Tochtergesellschaft, ein öffentliches Umtauschangebot gemäss Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz, "**BEHG**") für alle ausgegebenen Namenaktien der UBS. Das Schweizer Umtauschangebot erfolgt auf der Basis eines 1:1 Umtauschverhältnisses, wonach UBS Aktionäre – gemäss den Bestimmungen des Schweizer Umtauschangebots und unter Vorbehalt von Angebotsrestriktionen – eine Namenaktie der UBS mit einem Nennwert von CHF 0.10 gegen eine neu geschaffene UBS Group Aktie mit einem Nennwert von CHF 0.10 umtauschen können.

Die UBS Group Aktien gewähren den Inhabern solcher UBS Group Aktien dieselben Stimm- und Vermögensrechte wie die UBS Aktien.

Sofern das Umtauschangebot zustande kommt, wird die UBS Group zur neuen kotierten Muttergesellschaft der UBS, welche gegenwärtig zugleich die oberste Muttergesellschaft und die primäre operative Gesellschaft der Gruppe ist (so wie in diesem Angebotsinserat benutzt, bezieht sich der Begriff "**Gruppe**" bis zur ersten Kapitalerhöhung der UBS Group im Zusammenhang mit dem ersten Vollzug des Umtauschangebots auf die UBS und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften und nach dieser Kapitalerhöhung auf die UBS Group und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften). Das Umtauschangebot wird keine Veränderungen im gegenwärtigen Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung der UBS mit sich bringen.

Mit der Errichtung einer Holdinggesellschaft wird, zusammen mit anderen von der Gruppe bereits angekündigten Massnahmen, beabsichtigt, die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe als Reaktion auf Schweizer "*too-big-to-fail*" Anforderungen und anwendbare Anforderungen in anderen Ländern, in welchen die Gruppe tätig ist, wesentlich zu verbessern.

Die Schweizer "*too-big-to-fail*" Anforderungen fordern von systemrelevanten Banken, einschliesslich der UBS und der Gruppe, - soweit solche Aktivitäten nicht bereits im Voraus ausreichend getrennt sind - die Einführung wirksamer Notfallpläne, um den Betrieb systemrelevanter Funktionen trotz eines Konkurses der Institution nicht zu gefährden und die Sanierung oder Abwicklung der Gruppe als Ganzes zu ermöglichen. Die Schweizer "*too-big-to-fail*" Anforderungen sehen die Möglichkeit eines beschränkten Rabatts betreffend die Anforderungen an den progressiven Kapitalpuffer für systemrelevante Institutionen vor, welche über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende Massnahmen zur Reduktion von Abwicklungsrisiken ergreifen, einschliesslich durch Änderungen in der rechtlichen Struktur.

Die Gruppe hat bereits eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit der Gruppe angekündigt, einschliesslich der Schaffung einer neuen Schweizer Tochtergesellschaft mit Bankenstatus, der Einführung eines revidierten Geschäfts- und Betriebsmodells für die UBS Limited in Grossbritannien und die Einführung einer Zwischenholdinggesellschaft in den Vereinigten Staaten

unter Dodd-Frank. Es wird erwartet, dass die neue Schweizer Tochtergesellschaft mit Bankenstatus die systemisch wichtigen Funktionen der Gruppe in der Schweiz enthalten wird und dass daraus eine Reduktion des Abwicklungsrisikos resultiert, da das Erfordernis der Übertragung von Funktionen auf eine Brückeninstitution in einem Abwicklungsszenario entfällt. Es wird erwartet, dass eine Gruppenholdinggesellschaft die Aufnahme von Fremdkapital, welches in einem Abwicklungsszenario einer "bail-in"-Massnahme zugeführt werden könnte, erleichtert, und dass damit zugleich die Auswirkungen eines *solchen* "bail-in" auf die operativen Gesellschaften der Gruppe und deren Gläubiger abgeschwächt würden. Ein "bail-in" von Forderungen ist eine von der Schweizer Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern vom 30. August 2012 (sowie Erlassen und Regulierungen mit ähnlicher Funktion in anderen Rechtsordnungen) vorgesehene Massnahme, welche es der für das Abwicklungsverfahren zuständigen staatlichen Behörde erlaubt, Forderungen gegenüber einem sanierungsbedürftigen Institut in Eigenkapital zu wandeln oder eine teilweise oder vollständige Forderungsreduktion anzuordnen. Mit dem "debt bail-in" Mechanismus soll das Institut rekapitalisiert werden, um eine ordentliche Abwicklung, einen Verkauf oder eine Fortführung des Betriebes bzw. von operativen Gesellschaften zu ermöglichen. Die Gruppe ist der Auffassung, dass diese Massnahmen die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe insgesamt substantiell verbessern werden.

Die Gruppe glaubt, dass sie infolge des Umtauschangebots und der anderen von der Gruppe angekündigten Massnahmen betreffend deren rechtliche Struktur die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe als Antwort auf die sich verändernden globalen regulatorischen Anforderungen wesentlich verbessert. Die UBS erwartet, dass das Umtauschangebot und die anderen bereits angekündigten Massnahmen es der Gruppe erlauben werden, in den Genuss eines Rabatts betreffend die Anforderungen an den progressiven Kapitalpuffer zu kommen, welche auf die Gruppe als systemrelevante Schweizer Bank gemäss den anwendbaren Schweizer "*too-big-to-fail*" Anforderungen Anwendung finden. Die FINMA hat gegenüber der Gruppe bestätigt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich geeignet seien, um einen Rabatt zu gewähren, aber dass die Höhe eines solchen Rabatts von der tatsächlichen Durchführung und Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz und anderswo abhängig sei und deshalb zurzeit nicht festgelegt werden könne. Ein solcher Rabatt würde tiefere Gesamteigenkapitalanforderungen für die Gruppe zur Folge haben.

Die Gruppe kann weitere Änderungen ihrer rechtlichen Struktur als Antwort auf die regulatorischen Anforderungen in der Schweiz oder in anderen Ländern, in welchen die Gruppe tätig ist, vorsehen.

Das Schweizer Umtauschangebot ist Gegenstand einer Reihe von Bedingungen, welche nachfolgend detailliert beschrieben sind. Unter anderem ist die UBS Group nicht verpflichtet das Schweizer Umtauschangebot zu vollziehen, sofern die gültig in das Umtauschangebot angedienten und nicht aus dem Umtauschangebot zurückgezogenen UBS Aktien zusammen mit den UBS Aktien, welche von der UBS

angedient oder der UBS Group übertragen wurden oder bereits von der UBS Group gehalten werden, nicht mindestens 90% aller am Ende der Angebotsfrist (wie nachfolgend definiert) ausgegebenen UBS Aktien entsprechen.

Die UBS Group hat für alle UBS Group Aktien die Kotierung und die Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX Swiss Exchange**") beantragt. Die UBS Group hat vor, auch die Zulassung der UBS Group Aktien an der New York Stock Exchange ("**NYSE**") zu beantragen. Die Zulassungen an der SIX Swiss Exchange und der NYSE sollen mit dem Vollzug der bis zum Ablaufdatum (wie nachfolgend definiert) gültig angedienten UBS Aktien wirksam werden. Die SIX Swiss Exchange hat unter Vorbehalt einiger Bedingungen der Aufnahme der UBS Group Aktien in den Swiss Markte Index ("**SMI**") und den Swiss Performance Index ("**SPI**") ab dem ersten Handelstag der UBS Group Aktien bereits zugestimmt.

Die UBS Group wird nach dem Vollzug des Umtauschangebots so rasch als möglich die Dekotierung der UBS Aktien an der SIX Swiss Exchange und der NYSE einleiten.

Das vorliegende Angebotsinserat stellt lediglich eine Zusammenfassung des Schweizer Angebotsprospekts dar. Der vollständige Schweizer Angebotsprospekt (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrats der UBS) kann schnell und kostenlos in Deutsch, Französisch und Englisch bei der UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich (Tel.: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com) bezogen werden und ist ferner abrufbar unter <http://www.ubs.com/exchangeoffer>.

Gegenstand des Schweizer Umtauschangebots

Unter Vorbehalt der im Schweizer Angebotsprospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen erstreckt sich das Schweizer Umtauschangebot auf alle ausgegebenen UBS Aktien (per 23. September 2014 waren 3'844'301'730 UBS Aktien ausgegeben), einschliesslich aller UBS Aktien, welche zwischen dem 24. September 2014 und dem Ende der Nachfrist (wie nachfolgend definiert) ausgegeben werden.

Angebotene Aktien / Umtauschverhältnis

Das Schweizer Umtauschangebot erfolgt auf der Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1, wobei die UBS Aktionäre eine UBS Aktie mit einem Nennwert von CHF 0.10 in eine UBS Group Aktie mit einem Nennwert von CHF 0.10 umtauschen können.

Die UBS Group Aktien werden dieselben Stimm- und Vermögensrechte gewähren wie die UBS Aktien.

Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Schweizerische Übernahmekommission – zehn (10) Börsentage ab der Veröffentlichung des Schweizer Angebotsprospekts, d.h. voraussichtlich vom 30. September 2014 bis zum 13. Oktober 2014. Das Schweizer Umtauschangebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

Angebotsfrist und Nachfrist

Das Schweizer Umtauschangebot wird während einer Dauer von einundzwanzig (21) Börsentagen zur Annahme offen gelassen, sofern die UBS Group diese Frist nicht verlängert (die "**Angebotsfrist**"). Die Angebotsfrist wird am 14. Oktober 2014 beginnen und endet voraussichtlich am 11. November 2014 (verlängerbar; Ende der Angebotsfrist, das "**Ablaufdatum**").

- Inhaber von UBS Aktien, welche über das von der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIS**") betriebene Effektenabwicklungssystem (das "**SIS Settlement System**") gehalten werden oder welche verbrieft und im Schweizer Aktienregister eingetragen sind, können ihre UBS Aktien jederzeit vor 16:00 Uhr Schweizer Zeit am Ablaufdatum andienen (die "**Schweizer Andienungsschlusszeit**").
- Inhaber von UBS Aktien in DTC oder direkt bei Computershare Inc., c/o Voluntary Corporate Actions 250 Royall Street, Suite V Canton, MA 02021 ("**Computershare**") können ihre UBS Aktien jederzeit vor 17:00 Uhr New Yorker Zeit am Ablaufdatum andienen (die "**U.S. Andienungsschlusszeit**").

Die UBS Group behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus erfordert eine Genehmigung durch die Schweizerische Übernahmekommission.

Kommt das Schweizer Umtauschangebot zustande, so wird gemäss Art. 14 Abs. 5 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. August 2008 (Übernahmeverordnung, "**UEV**") während elf (11) Börsentagen ein Recht zur nachträglichen Annahme des Schweizer Umtauschangebotes eingeräumt (die "**Nachfrist**").

Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 17. November 2014 bis zum 1. Dezember 2014.

- Inhaber von UBS Aktien, welche über das SIS Settlement System gehalten werden oder welche verbrieft und im Schweizer Aktienregister eingetragen sind, werden ihre UBS Aktien jederzeit vor 16:00 Uhr Schweizer Zeit am Ablaufdatum der Nachfrist andienen können.

- Inhaber von UBS Aktien in DTC oder direkt bei Computershare werden ihre UBS Aktien jederzeit vor 17:00 Uhr New Yorker Zeit am Ablaufdatum der Nachfrist andienen können.

Separate Handelslinie für angediente UBS Aktien

UBS Aktien, die im SIS Settlement System gehalten und gültig in das Schweizer Umtauschangebot angedient werden, werden mit neuen Schweizer und internationalen Valorenummern versehen und werden auf einer separaten Handelslinie bei der SIX Swiss Exchange handelbar sein. Diese separate Handelslinie ermöglicht es dem andienenden UBS Aktionär, seine UBS Aktien trotz der Tatsache, dass diese Aktien bereits in das Schweizer Umtauschangebot angedient wurden, zu verkaufen.

Widerrufsrecht

Inhaber, welche ihre UBS Aktien in das Schweizer Umtauschangebot angedient haben, können die Andienung ihrer UBS Aktien aus dem Schweizer Umtauschangebot folgendermassen widerrufen:

- Inhaber von UBS Aktien, welche ihre UBS Aktien durch eine Bank, einen Börsenmakler oder eine andere Verwahrungsstelle im SIS Settlement System halten, sollten das Institut, durch welches sie ihre UBS Aktien angedient haben, kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, wie deren Verfahren betreffend Widerruf von gültig angedienten UBS Aktien aussieht. Solche Inhaber sollten ihre Bank, ihren Börsenmakler oder ihre andere Verwahrunsinstitution rechtzeitig vor der Schweizer Andienungsschlusszeit kontaktieren, damit sie die Andienung ihrer UBS Aktien gültig widerrufen können.
- Inhaber von UBS Aktien, welche ihre verbrieften und im Schweizer Aktienregister eingetragenen UBS Aktien durch Lieferung eines Annahmeformulars und ihrer physischen Zertifikate an die depotführende Bank (sofern der Inhaber eine depotführende Bank hat) oder an UBS Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz ("**UBS Shareholder Services**") (sofern der Inhaber keine depotführende Bank hat) angedient haben, können ihre Andienung widerrufen, indem sie vor der Schweizer Andienungsschlusszeit eine ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Widerrufsmitteilung an UBS Shareholder Services senden. Sofern Inhaber von UBS Aktien ihre UBS Aktien durch eine depotführende Bank angedient haben, sollten diese ihre depotführende Bank rechtzeitig vor der Schweizer Andienungsschlusszeit kontaktieren, damit ihre zuvor angedienten UBS Aktien gültig zurückgezogen werden können respektive ihre Andienung gültig widerrufen werden kann.
- Inhaber von UBS Aktien, welche ihre UBS Aktien durch die DTC Buchungsbestätigungseinrichtung (*Automated Tender Offer Program*, "**ATOP**") andie-

nen, können ihre Andienung widerrufen, indem sie ihren Börsenmakler, ihren Händler, ihre Bank, ihre Trust-Gesellschaft oder andere Stelle instruieren, den DTC-Teilnehmer, durch welchen ihre UBS Aktien angedient wurden, anzuweisen, vor der U.S. Andienungsschlusszeit eine Widerrufsmittlung in der Form einer Agentenmitteilung an den U.S. Umtauschagenten zu senden, welche durch die DTC Buchungsbestätigungseinrichtung (ATOP) übermittelt wird.

- Inhaber von UBS Aktien, welche ihre UBS Aktien in unverbriefter Form in direkter Registrierung bei Computershare oder in Form eines oder mehrerer bei Computershare registrierter Aktienzertifikate halten, können ihre Andienung widerrufen, indem sie vor der U.S. Andienungsschlusszeit eine ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Widerrufsmittlung an den U.S. Umtauschagenten senden.

Kein Widerrufsrecht besteht in Bezug auf UBS Aktien, die während der Nachfrist angedient wurden, ausser ein solches Recht ist gemäss den anwendbaren Gesetzen und Regelungen zwingend vorgesehen.

Bedingungen

Das Schweizer Umtauschangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

1. Die UBS Aktien, welche gültig angedient und für welche die Andienung nicht widerrufen wurde, entsprechen zusammen mit den UBS Aktien, welche von der UBS angedient oder der UBS Group übertragen wurden oder bereits von der UBS Group gehalten werden, mindestens 90% aller bei Ablauf der Angebotsfrist ausgegebenen UBS Aktien (die "**Mindestannahmebedingung**").
2. Die SIX Swiss Exchange hat die Kotierung und die Zulassung zum Handel der UBS Group Aktien bewilligt und die NYSE hat die Kotierung der UBS Group Aktien unter Vorbehalt von deren Ausgabe genehmigt.
3. Soweit erforderlich haben die zuständigen Behörden, inklusive und nicht ausschliesslich, die FINMA, das *Board of Governors* des *Federal Reserve System*, das *Office* des *Comptroller of the Currency*, die *Federal Deposit Insurance Corporation*, die britische *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**") und die britische *Financial Conduct Authority* ("**FCA**") sowie die zuständigen regulatorischen Behörden in den Cayman Islands, Singapur, Hong Kong, Australien, Frankreich, Deutschland, Jersey und Luxemburg alle für das Umtauschangebot und die Funktion der UBS Group als Holdinggesellschaft der Gruppe erforderlichen Genehmigungen, Freistellungsbescheinigungen oder Unbedenklichkeitserklärungen erteilt und alle anwendbaren Wartefristen sind abgelauten oder es wurde darauf verzichtet.

4. Kein Gericht und keine staatliche Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, die den Vollzug des Umtauschangebotes verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
5. Das *U.S. Registration Statement* betreffend die UBS Group Aktien ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Securities Act* in Kraft getreten, die *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") hat keinen *Stop Order* betreffend die Aufhebung der Wirksamkeit dieses *Registration Statement* erlassen und die SEC hat kein Verfahren zu diesem Zweck eingeleitet oder angedroht und nicht abgeschlossen oder widerrufen.

Die UBS Group behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten, mit Ausnahme der Bedingungen, welche in Absatz 2, 4 und 5 enthalten sind. Auf die in Absatz 3 enthaltene Bedingung kann in Bezug auf Genehmigungen, Freistellungsbescheinigungen und Unbedenklichkeitserklärungen der FINMA, den zuständigen U.S. Behörden, der PRA und der FCA nicht verzichtet werden.

Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Umtauschangebots und zusätzlich zu ihrem Recht, das Umtauschangebot jederzeit zu erweitern oder ändern, ist die UBS Group nicht verpflichtet, das Umtauschangebot als zustande gekommen zu erklären oder angediente UBS Aktien zum Umtausch anzunehmen, und sie kann die Annahme zum Umtausch, und entsprechend den Umtausch, der angedienten UBS Aktien aufschieben oder kann das Umtauschangebot beenden, es sei denn alle oben aufgeführten Bedingungen seien erfüllt oder die UBS Group habe, soweit rechtlich zulässig, auf diese verzichtet.

Die UBS Group behält sich das Recht vor, die Mindestannahmebedingung herabzusetzen oder auf diese zu verzichten. Sofern die UBS Group die Mindestannahmebedingung herabsetzt oder auf diese verzichtet, hat jeder Inhaber, welcher seine UBS Aktien gültig in das Umtauschangebot angedient hat, das Recht, die UBS Aktien, die er angedient hat, so lange wie das anwendbare Recht verlangt zurückzuziehen, einschliesslich einer vom anwendbaren Recht verlangten Verlängerung der Angebotsfrist.

Die UBS Group beabsichtigt nicht, die Mindestannahmebedingung unter zwei Drittel aller ausgegebenen UBS Aktien zu reduzieren.

Verfügungen der Schweizerischen Übernahmekommission

Am 30. Juni 2014 hat die Schweizerische Übernahmekommission eine erste Verfügung betreffend ausgewählte Aspekte des Umtauschangebots erlassen und festgehalten:

1. Es ist zulässig, für das öffentliche Umtauschangebot an die Aktionäre von UBS AG eine Bedingung vorzusehen, wonach UBS Group AG am Ende der

Angebotsfrist über mindestens 90% der ausgegebenen Aktien der UBS AG verfügt.

2. Der UBS Group AG wird eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, die im Rahmen des Umtauschangebots angebotenen Aktien von UBS Group AG zu bewerten.
3. UBS AG und UBS Group AG sowie die mit diesen Gesellschaften in gemeinsamer Absprache handelnden Personen können ab der Veröffentlichung der Voranmeldung (resp. des Angebots) eigene Aktien - d.h. UBS AG-Aktien und/oder UBS Group AG-Aktien - sowie Finanzinstrumente mit Bezug zu eigenen Aktien ohne Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips, insb. ohne Verletzung der Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV und ohne Verletzung von Art. 9a Abs. 1 UEV, gegen bar erwerben, sofern die betreffende Transaktion entweder (i) über eine Börse oder börsenähnliche Einrichtung oder (ii) auf dem (traditionellen) OTC-Markt höchstens zu Marktpreisen ausgeführt wird, wobei für eine solche OTC-Transaktion in UBS AG-Aktien der an der SIX Swiss Exchange im Zeitpunkt der fraglichen Transaktion aktuelle Marktkurs massgebend ist.
4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Voranmeldung respektive des Angebotes auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht. UBS Group AG hat das Dispositiv dieser Verfügung mit dem Angebotsprospekt zu veröffentlichen.
5. Die Gebühr zu Lasten von UBS AG beträgt CHF 50'000.

Am 22. August 2014 hat die Schweizerische Übernahmekommission eine zweite Verfügung betreffend ausgewählte Aspekte des Umtauschangebots erlassen und festgehalten:

1. UBS Group AG wird gestattet, für das öffentliche Umtauschangebot an die Aktionäre von UBS AG, im Falle der Reduzierung der minimalen Andienungsquote von 90 % die Angebotsfrist (Hauptfrist) mittels einer elektronischen Veröffentlichung am ersten Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist (Hauptfrist) vor Börsenbeginn um fünf bis maximal zehn Börsentage zu verlängern.
2. UBS Group AG wird gestattet, für das öffentliche Umtauschangebot an die Aktionäre von UBS AG die Nachfrist unmittelbar am Tag der Publikation der Meldung des definitiven Zwischenergebnisses in den Zeitungen beginnen und für elf Börsentage laufen zulassen.
3. Die Gewährung eines Widerrufsrechts zugunsten der Aktionäre der UBS AG ist zulässig.

4. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Voranmeldung respektive des Angebotes auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht. UBS Group AG hat das Dispositiv dieser Verfügung mit dem Angebotsprospekt zu veröffentlichen.
5. Die Gebühr zu Lasten von UBS AG beträgt CHF 20'000.

Die Schweizerische Übernahmekommission wird während der Karenzfrist eine dritte Verfügung in Bezug auf die Übereinstimmung des Umtauschangebots mit den Schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote erlassen.

Empfehlung des Verwaltungsrates der UBS

Am 28. September 2014 hat der Verwaltungsrat der UBS einstimmig beschlossen, den UBS Aktionären das Umtauschangebot der UBS Group zur Annahme zu empfehlen.

Rechte der Aktionäre der UBS

Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre, welche im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schweizer Angebotsprospekts mindestens 3% der Stimmrechte an der UBS, ob ausübbar oder nicht, halten ("**Qualifizierter Aktionär**" im Sinne von Art. 56 UEV), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der Schweizerischen Übernahmekommission beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung dieses Angebotsinserats in den Zeitungen bei der Schweizerischen Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, E-Mail: counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung dieses Angebotsinserats in den Zeitungen zu laufen (gemäss Art. 58 Abs. 1 UEV). Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Schweizerische Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an der UBS, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Schweizer Umtauschangebot ergehende Verfügungen der Schweizerischen Übernahmekommission bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV) kann gegen die Verfügungen der Schweizerischen Übernahmekommission vom 30. Juni 2014 und vom 22. August 2014 betreffend das Schweizer Umtauschangebot, welche von der Schweizerischen Übernahmekommission erlassen und veröffentlicht werden müssen, Einsprache

erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der Schweizerischen Übernahmekommission bei der Schweizerischen Übernamekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, E-Mail: counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der Schweizerischen Übernahmekommission zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Das Schweizer Umtauschangebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich (Zürich 1).

Angebotsrestriktionen

Die Fähigkeit von UBS Aktionären, die nicht in der Schweiz wohnen, das Umtauschangebot anzunehmen, kann durch die Rechtsordnung des jeweiligen Landes, in welchem diese sich befinden oder von dem sie die Staatsbürgerschaft besitzen, beeinträchtigt sein. Personen, die nicht in der Schweiz wohnen, sollten sich über die anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen ihres Staates informieren und diese beachten. Zudem sollte sich jede Person (einschliesslich, aber ohne Beschränkung auf, Verwahrungsstellen, Nominees und Trustees), welche den Schweizer Angebotsprospekt und/oder andere damit zusammenhängende Dokumente an einen Staat ausserhalb der Schweiz weitergibt oder beabsichtigt, dies zu tun, oder dazu vertraglich oder rechtlich verpflichtet ist, über die anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen ihres Staates informieren und diese beachten.

Die Veröffentlichung, Publikation oder Verteilung des Schweizer Angebotsprospekts in anderen Rechtsordnungen als der Schweiz kann gesetzlich eingeschränkt sein, weshalb sich alle Personen, welche dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz unterstehen, über die anwendbaren Anforderungen informieren und diese beachten sollen. Jede Nichteinhaltung der anwendbaren Restriktionen kann eine Verletzung des Wertpapierrechts jedes solchen Staates darstellen. Der Schweizer Angebotsprospekt wurde erstellt, um die Anforderungen der Art. 22 ff. BEHG zu erfüllen, und die darin enthaltenen Informationen sind allenfalls nicht dieselben, wie wenn der Schweizer Angebotsprospekt in Übereinstimmung mit dem Recht einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz erstellt worden wäre.

Für weitere Informationen wird auf Seite 4 ff. des Schweizer Angebotsprospekts verwiesen.

Offer Restrictions

The ability of holders of UBS Shares who are not resident in Switzerland to accept the offer by UBS Group to acquire any and all issued UBS Shares in exchange for UBS Group Shares on a share-for-share basis may be affected by the laws of the relevant jurisdiction in which they are located or of which they are citizens. Persons who are not resident in Switzerland should inform themselves of, and observe, any applicable legal or regulatory requirements of their jurisdictions. In addition, any person (including, without limitation, any custodian, nominee and trustee) who would, or otherwise intends to, or who may have a contractual or legal obligation to, forward the Swiss offer prospectus (the "**Swiss Offer Prospectus**") and/or any other related document to any jurisdiction outside Switzerland should inform itself of, and observe, any applicable legal or regulatory requirements of their jurisdiction.

The release, publication or distribution of the Swiss Offer Prospectus in jurisdictions other than Switzerland may be restricted by law and, therefore, any persons who are subject to the laws of any jurisdiction other than Switzerland should inform themselves about, and observe, any applicable requirements. Any failure to comply with the applicable restrictions may constitute a violation of the securities laws of any such jurisdiction. The Swiss Offer Prospectus has been prepared for the purposes of complying with articles 22 *et seq.* of the Swiss Federal Act on Stock Exchanges and Securities Trading of 24 March 1995 and the information disclosed herein may not be the same as that which would have been disclosed if the Swiss Offer Prospectus had been prepared in accordance with the laws of any jurisdiction other than Switzerland.

For further information, please see pages 4 *et seq.* of the Swiss Offer Prospectus.

Namenaktien der UBS AG

Valorenummer: 2489948 ISIN: CH0024899483 Ticker-Symbol: UBSN

Ort und Datum

Zürich, 29. September 2014

Durchführende Bank

